

# **ADNOTATIONES IN IUS CANONICUM**

Hrsg. von Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge

**51**



**Franz Hasenhütl**

## **DIE DOMKAPITEL IN ÖSTERREICH NACH DEM CIC/1983**

**Statutenreform und  
aktuelle Rechtsgestalt**

## ***Einführung und Forschungsstand***

Während vieler Jahrhunderte handelte es sich bei den Kathedralkapiteln, die von alters her als „Senat und Rat des Bischofs“ bezeichnet wurden, um außergewöhnlich wichtige Einrichtungen der Diözesen mit weitreichenden Kompetenzen im Bistum und in der Unterstützung des Diözesanbischofs. Vor allem im deutschsprachigen Raum genossen die Domkapitel eine derart selbstverständliche und hervorgehobene Stellung, dass Autoren des 19. Jh. sogar bekräftigen mussten, dass zwar ihre biblischen Ursprünge in der Gemeinschaft der Apostel zu finden seien, es sich bei den Domkapiteln jedoch um keine Einrichtungen göttlichen Rechts handle.<sup>1</sup> Obwohl die weitere historische Entwicklung und besonders die nachkonziliare Kodexreform für die Kathedralkapitel einen Verlust an Zuständigkeiten brachten, zählen die Domkapitel auch in den heutigen, veränderten kirchlichen Kontexten zu den wichtigsten Einrichtungen in den Diözesen. Ihre Rechte und Pflichten werden neben den Bestimmungen des CIC/1983 durch Partikularrecht und vor allem in den Kapitelstatuten umschrieben.

Auch nach dem Erscheinen des CIC/1983 ist eine Reihe bedeutender Publikationen zu den Domkapiteln erschienen. Zuerst ist auf Editionsarbeiten hinzuweisen. Im Jahr 1992 wurden die aufgrund des CIC/1983 revidierten Statuten der österreichischen Domkapitel und der Kollegiatstifte Mattsee und Seekirchen erstmals von Johann Hirnsperger wissenschaftlich herausgegeben.<sup>2</sup> Nachdem die Domkapitel von Wien, Linz und Eisenstadt ihre Statuten neuerlich überarbeitet hatten, kam es im Jahr 2007 zu einer Neuedition durch Johann Hirnsperger und Stephan Haering.<sup>3</sup> Dabei wurden abermals die Statuten der österreichischen Kollegiatkapitel, erweitert um Eisgarn, hinzugefügt. Stephan Haering besorgte die wissenschaftliche Edition der Statuten der Domkapitel in Deutschland im Jahr 2003.<sup>4</sup> Da die Statutenreformen nach 2003 weitergeführt wurden, ist diese Edition jedoch nicht mehr für alle Domkapitel aktuell. Zu den Kollegiatkapiteln im deutschsprachigen Raum legte Wolfgang F. Rothe 2007 eine umfassende Arbeit vor.<sup>5</sup> Diese Publikation macht die zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches geltenden Statuten der Kollegiatkapitel in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz zugänglich. Berücksichtigt werden dabei nur die de facto bestehenden Kapitel. Neben der Edition der Statuten beleuchtet der Autor u. a. die rechtliche Eigenart der einzelnen Kollegiatkapitel und gibt Hinweise zur aktuellen Rechtspraxis.

Bei den Monographien ist an erster Stelle das im Jahr 1993 erschienene Werk von Eva Jüsten zu nennen, welche die Domkapitel in Deutschland und Österreich nach dem CIC/1983 zum Thema ihrer rechtswissenschaftlichen Disserta-

---

1 Vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht 2, S. 160.

2 *Hirnsperger*, Statuten I.

3 *Hirnsperger/Haering*, Statuten II.

4 *Haering*, Statuten deutscher Domkapitel.

5 *Rothe*, Kollegiatkapitel.

tion machte.<sup>6</sup> Sie geht in besonderer Weise auf die konkordatsrechtlichen Regelungen ein, wobei Fragen der Besetzung der Kapitelstellen und vakanter Bischofsstühle Schwerpunkte bilden. Die innere Organisation und die kirchlichen Aufgaben der Domkapitel kommen nur am Rande zur Sprache, die österreichischen Kapitel werden lediglich gestreift. Die Arbeit Jüstens ist in manchen Punkten bereits überholt, weil die Rechtsentwicklungen weitergingen und sich v. a. bei den Statuten seit 1993 Änderungen ergaben bzw. überhaupt neue Statuten in Kraft gesetzt wurden. Eine derartige rechtliche Weiterentwicklung zeigt Bernd Dennemarck exemplarisch in seiner kanonistischen Dissertation am Beispiel des Eichstätter Domkapitels auf.<sup>7</sup> Diese Arbeit bietet u. a. einen fundierten Überblick über die Entwicklungen bei den allgemeinrechtlichen Bestimmungen zum Kanonikerwesen seit dem II. Vatikanischen Konzil.

Neben den Büchern sind zahlreiche Aufsätze zu den Kanonikerkapiteln erschienen. Sie können hier nicht im Einzelnen vorgestellt werden, jedoch wird in der vorliegenden Arbeit auf sie Bezug genommen.<sup>8</sup> Heribert Schmitz verfasste einen viel beachteten Beitrag zur gegenwärtigen Situation der Domkapitel mit dem Fokus auf Deutschland anlässlich des Tages der Domkapitel in Köln im Jahre 1998.<sup>9</sup> Er hält zunächst fest, dass die Domkapitel durch die Kodexreform sowohl in ihrer Rechtsstellung als auch in ihrer Funktion gemindert worden seien. Anschließend skizziert er die nachkonziliaren Diskussionen und geht auf historisch gewachsene Rechte der Kapitel sowie das aktuelle Kanonikerrecht ein. In diesem Zusammenhang kommentiert er u. a. kritisch die neu geschaffene Möglichkeit, dem Domkapitel die Agenden des Konsultorenkollegiums zu übertragen, weil das Domkapitel wesentlich eine weisungsgebundene Körperschaft sei, das Konsultorenkollegium hingegen als unabhängiges Gremium mit Kontrollkompetenzen dem Bischof gegenüber fungieren müsse. Anhand von konkreten Beispielen v. a. aus deutschen Diözesen bringt er auch innovative Tendenzen in den Blick und bewertet sie kanonistisch. Wie Schmitz aufzeigt, werden sich die rechtlichen Strukturen der Domkapitel nach der so genannten „Vatikanischen Wende“ vielgestaltiger entwickeln als früher und die teilkirchlichen Charakteristika werden deutlicher hervortreten. Dass sich das „altherwürdige“ Modell der Domkapitel als zukunftssträftig erweisen kann, betont Stephan Haering in seinem Beitrag über die Domkapitel im deutschen Sprachgebiet.<sup>10</sup> Er nimmt die Rechtsgrundlagen, die Verfassungsstrukturen sowie statutenrechtliche und konkordatsrechtliche Regelungen der 38 bestehenden Domkapitel in Deutschland, Österreich, der deutschsprachigen Schweiz und in Südtirol in den Blick und weist darauf hin, dass gerade in diesen Gebieten die Domkapitel auf dem Fundament einer langen Tradition stehen, die ihnen auch in der Gegenwart ihre Be-

---

6 Jüsten, Domkapitel.

7 Dennemarck, Statuten des Eichstätter Domkapitels.

8 Eine Zusammenstellung der einschlägigen Aufsatzliteratur findet sich bei *Hirnsperger/Haering*, Statuten II, S. 24–30.

9 *Heribert Schmitz*, Domkapitel in Deutschland.

10 *Haering*, Domkapitel des deutschen Sprachraums.

deutung und wichtige Funktion in den Teilkirchen zu sichern vermag. Ihren ekklesiologischen Platz sieht er als „wichtige kollegiale Repräsentation des Presbyteriums, ja des ganzen Gottesvolkes der Teilkirche.“<sup>11</sup> Auf einen wichtigen Aspekt macht Johann Hirnsperger aufmerksam.<sup>12</sup> Er vertritt die Auffassung, dass der geistliche Dienst der Kanoniker, der im kirchlichen Rechtsbuch als erste Aufgabe angeführt wird (vgl. c. 503 CIC/1983) und in der Geschichte immer zu den primären Aufgaben der Kapitel gehörte, in den erneuerten Statuten und in der Praxis derzeit nicht die ihm entsprechende Beachtung finde. Der geistliche Charakter der Kanonikerkollegien sei damit nicht mehr deutlich genug ausgeprägt.

Auf die vielen anderen Aufsätze zu Spezialthemen kann nicht einzeln eingegangen werden. Exemplarisch hingewiesen sei jedoch auf die Beiträge von Stephan Haering zum Amt des Bußkanonikers<sup>13</sup> und zu den Dignitäten in den deutschen Domkapiteln<sup>14</sup> sowie auf Franz Kalde Ausführungen zu den Präzedenzregelungen.<sup>15</sup>

An Einzeldarstellungen des erneuerten Rechts der Domkapitel liegen bisher Arbeiten zu den Kathedralkapiteln von Salzburg, Linz, Eisenstadt und Brixen vor.<sup>16</sup> Eine umfassende und vergleichende Bearbeitung der Statuten aller acht in Österreich und Südtirol bestehenden Domkapitel fehlte bisher. Diese Lücke in der kanonistischen Forschung möchte die vorliegende Publikation schließen.

Im ersten Teil wird die historische Genese sowie die rechtliche Stellung der Kathedralkapitel in der Geschichte skizziert. Der Bogen spannt sich von den Anfängen im Altertum und den rechtsgeschichtlichen Weichenstellungen im Frühmittelalter bis hin zur Blütezeit der Domkapitel im Hochmittelalter. Anschließend sollen die Reformmaßnahmen behandelt werden, die das Konzil von Trient (1545–1563) für die Domkapitel angeordnet hat. Schließlich ist die Frage anzusprechen, welche Konsequenzen der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Säkularisation für die Kathedralkapitel in Deutschland und die weitere rechtliche Entwicklung im 19. Jh. mit sich brachten.

Die Normen des CIC/1917 bildeten den Ausgangspunkt für die nachkonziliare Reform des Kanonikerrechts und verdienen allein schon deshalb besondere Beachtung. Im zweiten Teil geht es darum, die sehr detaillierten Vorschriften des vormaligen Rechtsbuches in einem zusammenfassenden Überblick vorzustellen. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit den Regelungen zur Organisationsstruktur, zum Ämterwesen, zum Chordienst und zu den vielfältigen Aufgaben und Kompetenzen des Kathedralkapitels in der Leitung der Diözese.

---

11 *Haering*, Domkapitel des deutschen Sprachraums, S. 276.

12 *Hirnsperger*, Das Kathedralkapitel.

13 *Haering*, Bußkanoniker.

14 *Haering*; Dignitäten.

15 *Kalde*, Präzedenzregelungen.

16 *Hirnsperger*, Das erneuerte Statut des Salzburger Domkapitels; *Gradauer*, Bistum Linz; *Hirnsperger*, Kathedralkapitel in Eisenstadt; *ders.*, Domkapitel von Brixen.

Im dritten Kapitel geht es zunächst um die Kritikpunkte an den Kathedralkapiteln, die in der Vorbereitungsphase zum II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) geäußert wurden und welche die Konzilsväter dazu veranlassten, die Reform der Domkapitel zu urgieren. Die einschlägigen Stellen in den Konzilsdokumenten sind zu analysieren. In besonderer Weise ist die nachkonziliare Rechtsentwicklung in den Blick zu bringen, in der die wesentlichen Linien und Vorgaben des nunmehr in Geltung stehenden Kanonikerrechts entwickelt und konkretisiert wurden.

Der vierte Teil behandelt das allgemeine Kanonikerrecht des CIC/1983. Diese Normen sind Ausgangspunkt und Grundlage für die Statutenreform und sind daher genau zu analysieren und zu kommentieren.

Das Kernstück der Arbeit bildet das fünfte Kapitel, das dem aktuellen Statutenrecht der österreichischen Domkapitel gewidmet ist (Stand August 2011). Um unmittelbare Vergleiche zu ermöglichen, werden die entsprechenden Regelungen zusammenschauend dargestellt. Eigene Traditionen, Gewohnheiten sowie Unterschiede der Kapitel zeigen sich auf diese Weise deutlich und so sind auch Rückschlüsse auf das Selbstverständnis des jeweiligen Domkapitels leichter möglich. Im Rahmen der Arbeit wird bewusst auf Vergleiche zu früheren Versionen der einzelnen Kapitelstatuten verzichtet. Dies bleibt Spezialuntersuchungen vorbehalten.

Das sechste Kapitel hat das gegenwärtig geltende Statut des Kathedralkapitels in Brixen zum Gegenstand. Im Hoheitsgebiet der Italienischen Bischofskonferenz verortet, hat das Brixner Kapitel nicht die Aufgaben des Konsultorenkollegiums zu übernehmen wie die österreichischen Domkapitel. So konnten bei der Statutenreform andere Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei ist auch zu fragen, wie weit vom Brixner Modell Impulse für künftige Entwicklungen des Rechts der österreichischen Domkapitel ausgehen könnten.

Den Abschluss der Arbeit bildet ein Anhang, der bislang nicht publizierte Ordnungen und Rechtstexte ähnlicher Art enthält, soweit sie von den Domkapiteln zur Verfügung gestellt wurden. Diese Dokumente ergänzen die bereits edierten Kapitelstatuten und möchten neue Aspekte im Kapitelrecht für die wissenschaftliche Forschung erschließen.